

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

10.12.2025

Kreistag

17.12.2025

Änderung (Aktualisierung) der Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen

Sachbearbeiter: Herr Köster-Schmücker

Tel.: 319

Abt.: 12

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

Deckungsvorschlag:

--

Kreis-
kämmerer

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen in der Fassung vom 17.12.2025.
(Anlage zur V 61/2025.)

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO) gewährt der Kreistag des Kreises Euskirchen den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Einzelmitgliedern aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Mit der Vorlage 228/2016 wurde die erstmals gefasste Richtlinie aus 1990 in der letzten Fassung vom 12.04.2011 aufgehoben und durch Kreistagsbeschluss vom 06.07.2016 ersetzt.

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 20.03.2024 mit dem Antrag 158/2024 eine Aktualisierung über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen beschlossen.

Auch wenn die Begründung der V 228/2016 schlüssig ist, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die beschlossenen Regelungen in Form einer Richtlinie übersichtlicher, besser aufzufinden und Änderungen nachvollziehbarer dargelegt werden könnten.

Es wird daher erneut der Beschluss einer Richtlinie empfohlen.

Der Inhalt der Richtlinie entspricht dem letzten Beschluss zum A 158/2024 sowie den gesetzlichen Änderungen und kleineren redaktionellen Anpassungen.

gez. Ramers

Landrat